



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und -lehrer in Sachsen-Anhalt

Geschäftsordnung für den Vertretertag des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Einberufung

1. Gemäß § 17 der Satzung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt wird die Vertreterversammlung alle zweieinhalb Jahre unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch die/den Vorsitzende(n) des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt einberufen. Die Einberufung zu einem Vertretertag erfolgt spätestens zwölf Wochen vor dem für den Vertretertag festgesetzten Termin.

Gemäß § 17 der Satzung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt kann auch ein außerordentlicher Vertretertag einberufen werden. Einen außerordentlichen Vertretertag beruft die/der Vorsitzende des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt spätestens vier Wochen nach dem entsprechenden Beschluss des Hauptvorstandes bzw. dem Verlangen eines Drittels der Gruppen des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt unter Angabe des Zwecks und der Gründe und mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

§ 2 Anträge

1. Berechtigt, Anträge an den Vertretertag des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt zu stellen, sind
 - die PhVSA-Gruppen der entsprechenden Dienststellen,
 - die Regionalverbände,
 - der geschäftsführende Vorstand des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt.
2. Die Anträge sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Vertretertages in der Landesgeschäftsstelle des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt schriftlich einzureichen.
3. Die/Der Vorsitzende des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt setzt die fristgerecht eingereichten Anträge auf die Tagesordnung des Vertretertages und gibt sie bis spätestens zwei Wochen vor dem für den Vertretertag festgesetzten Termin den Gruppen des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt bekannt.
4. Dringlichkeitsanträge können entgegen Absatz 3 vor dem Vertretertag an die/den Vorsitzende(n) des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt oder während des Vertretertages an das Präsidium schriftlich eingereicht werden. Über die Dringlichkeit ihrer Behandlung entscheidet der Vertretertag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Jeder Antrag kann bis zum Schluss der diesem Antrag geltenden Beratungen abgeändert oder von der/vom Antragsteller(in) bzw. durch eine(n) Vertreter(in) der Antragstellerin/des Antragstellers zurückgezogen werden.

§ 3 Antragskommission

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft vor jedem Vertretertag eine Antragskommission, die aus drei Mitgliedern besteht.
2. Die Antragskommission bereitet die Beratung der Anträge vor und schlägt dem Vertretertag die Verfahrensweisen zur Beratung der einzelnen Anträge vor.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. Die Organmitglieder gem. § 16 der Satzung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt sind

stimmberechtigt.

2. Alle anderen Mitglieder des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt haben das Recht, jederzeit an den Verhandlungen eines Vertretertages des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt mit beratender Stimme teilzunehmen. (Für diese Mitglieder werden aber keine Fahrtkosten erstattet.)

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Die/Der Vorsitzende des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt eröffnet den Vertretertag und stellt dessen Beschlussfähigkeit fest.
Ein Vertretertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist.
2. Auf Antrag eines Organmitgliedes ist jederzeit die Beschlussfähigkeit des Vertretertages erneut festzustellen. Diese Feststellung wird durch das Tagungspräsidium vorgenommen.

§ 6 Tagungspräsidium

1. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt wählt der Vertretertag ein Tagungspräsidium, das aus drei Verbandsmitgliedern besteht. Werden die vorgeschlagenen Verbandsmitglieder nicht zum Tagungspräsidium gewählt, unterbreitet die/der Vorsitzende des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt einen zweiten Vorschlag.

§ 7 Beratungen und Verhandlungen

1. Zur Verhandlung und Beratung sowie zur Beschlussfassung können nur solche Gegenstände gestellt werden, die in der vom Vertretertag beschlossenen Tagesordnung enthalten sind.
2. Nur die unter 1. genannten Gegenstände können alle Teilnehmer(innen) beraten. Zu jedem Verhandlungsgegenstand kann ein(e) Teilnehmer(in) nur zweimal das Wort ergreifen; für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gilt diese Begrenzung nicht.
3. Jede(r) Teilnehmer(in), die/der zu einem Gegenstand sprechen möchte, gibt dieses Verlangen dem Tagungspräsidium durch Handaufheben kund. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede(r) Antragsteller(in) im Sinne des § 2 dieser Geschäftsordnung bzw. ein(e) von ihr/ihm bestimmte(r) Vertreter(in) hat das Recht, als Erste(r) zu dem Gegenstand zu sprechen. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist auf deren Wunsch hin auch außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen, sofern sie zu dem Verhandlungsgegenstand sprechen wollen.
4. Beabsichtigt ein Mitglied des Tagungspräsidiums, sich an den Verhandlungen zum Gegenstand zu beteiligen, ist die Verhandlungsleitung einem anderen Mitglied des Tagungspräsidiums zu übergeben.
5. Während der Verhandlungen zu einem Gegenstand sind nur Geschäftsordnungsanträge zulässig. Geschäftsordnungsanträge können gestellt werden
 - auf Schluss der Rednerliste,
 - auf Schluss der Debatte,
 - auf Begrenzung der Redezeit,
 - auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an ein anderes Organ des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt.

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vertretertages gestellt werden, die selbst noch nicht zum Gegenstand gesprochen haben. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erst erteilt, wenn ein Wortbeitrag einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers des Vertretertages beendet ist. Zu einem Geschäftsordnungsantrag kann insgesamt nur zweimal gesprochen werden. Wurde dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so bricht das Tagungspräsidium die Verhandlungen zum Gegenstand ab und stellt den Verhandlungsgegenstand zur Beschlussfassung. Wurde dem Antrag auf Schluss der Rednerliste stattgegeben, erteilt das Tagungspräsidium noch denjenigen Teilnehmerinnen und Teil-

nehmern das Wort, die vor dem Antrag zur Geschäftsordnung auf der Rednerliste gestanden haben.

§ 8 Beschlussfassung

1. Ein Antrag ist angenommen, wenn die stimmberechtigten Teilnehmer(innen) des Vertretertages mit einfacher Mehrheit dafür gestimmt haben, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.
2. Über einen Antrag wird offen abgestimmt, sofern nicht die Satzung oder die Wahlordnung des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt anderes vorschreibt. Eine geheime Abstimmung über einen Antrag erfolgt nur dann, wenn sie von einer/einem stimmberechtigten Teilnehmer(in) eines Vertretertages beantragt wurde und sich die stimmberechtigten Teilnehmer(innen) mit einfacher Mehrheit dafür ausgesprochen haben.
3. Liegen mehrere Anträge zu einem Gegenstand vor, so entscheidet das Tagungspräsidium über die Reihenfolge der zur Abstimmung zu stellenden Anträge.
4. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in dieser Reihenfolge:
 - für den Antrag,
 - gegen den Antrag,
 - Enthaltung.
5. Das Ergebnis der Abstimmung wird jeweils unmittelbar nach der Abstimmung vom Tagungspräsidium bekannt gegeben.

§ 9 Niederschrift

1. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt wählt der Vertretertag zwei Schriftführer(innen).
2. Die Schriftführer(innen) fertigen eine Niederschrift an, aus der ersichtlich sein muss, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen zu den einzelnen Gegenständen sowie das jeweilige Abstimmungsverhältnis sind festzuhalten.
3. Die Niederschrift wird von den Schriftführerinnen/Schriftführern und den Versammlungsleiterinnen/Versammlungsleitern, dem Tagungspräsidium und der Antragskommission unterzeichnet.

Der Hauptvorstand hat in seiner Sitzung vom 13.10.2000 einstimmig diese aktualisierte Geschäftsordnung für den Vertretertag beschlossen.

Merseburg, 13.10.2000